

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 15 (1929)
Heft: 10

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz

Der „Pädagogischen Blätter“ 36. Jahrgang

Für die Schriftleitung des Wochenblattes:
J. Trogler, Prof., Luzern, Villenstr. 14, Telephon 21.66

Insertaten-Aannahme, Druck und Versand durch den
Verlag Otto Walter A. G. - Olten

Beilagen zur „Schweizer-Schule“:
Volkschule · Mittelschule · Die Lehrerin · Seminar

Abonnements-Jahrespreis Fr. 10.—, bei der Post bestellt Fr. 10.20
(Check Vb 92) Ausland Portozuschlag
Insertionspreis: Nach Spezialtarif

Inhalt: Es dämmert — Zahl oder Wort im Schulzeugnis — Musikbrief — Schulnachrichten — Exerzitien — Hilfs-
klasse — Eingelaufene Bücher im Februar — Bücherschau — Beilage: Volkschule Nr. 5.

Es dämmert

Es dämmert in den Kreisen der Freunde des starren Staatsschulmonopols, langsam zwar, aber doch zusehends und deutlich, daß die „neutrale Staatschule“ von heute mit ihrem Monopolcharakter nicht in der Lage ist, die Aufgabe zu lösen, die man von ihr als Erziehungs- und Bildungsstätte unserer Jugend fordern darf. Vor kurzem ist in der „Neuen Zürcher Zeitung“ (13. Januar 1929, Nr. 68) ein M. 3.-Artikel erschienen, betitelt „Staat und Schule“. Einleitend führt der Verfasser aus, wie die Schule ehedem eine Institution der Kirche war, jetzt aber Staatsangelegenheit geworden sei, die das geistige Niveau des Volkes bestimme und „damit eine jener Verbindungen zwischen den durch Gegensätze wirtschaftlicher, konfessioneller und sprachlicher Natur geschiedenen Gruppen“ schaffe, ohne die der Staat nicht bestehen könnte; die Staatschule wirke auch normierend auf das private Bildungswesen, „so weit sie es neben sich duldet“, und bewahre damit die Kinder der Privatschulen vor den Nachteilen einer mangelhaften und verfehlten Schulung. — Man dürfte zu diesen Behauptungen da und dort ein Fragezeichen setzen. Doch hören wir weiter.

Im weitern wird gesagt, daß die Staatschule auch zu allerlei Auslegungen Anlaß biete. Sie sei zu viel von der herrschenden Macht innerhalb des Staates abhängig, ebenso von den materiellen Staatsmitteln. „Und endlich nötigt der Grundsatz der strengen Neutralität des Staates allen religiös-weltanschaulichen Bekenntnissen gegenüber, sofern sie nicht mit Gesetz und Verfassung kollidieren, die öffentliche Schule zum Verzicht auf eine bestimmte weltanschauliche Hal-

tung und damit zur Preisgabe einer Position, die ihr allein die volle Entfaltung der in ihr liegenden erzieherischen Möglichkeiten gestatten würde.“ — Also die sog. „neutrale Staatschule“ kann erzieherisch nicht das leisten, was sie leisten sollte, eben weil sie nicht religiös fundamentiert ist. In unserm Organ ist diese Tatsache schon wiederholt ans Licht gerückt worden, aber man hat in Kreisen der „neutralen Staatschule“ immer versucht, sie wegzuleugnen. Jetzt vernehmen wir das Bekenntnis aus unverdächtig freisinnigem Munde.

Freilich, M. 3. fühlt diese Schwäche und die sich daraus ergebende Konsequenz sehr wohl. Er sagt an anderer Stelle, gleichsam zur Abschwächung des vorhin erwähnten Mangels der „neutralen Staatschule“: „Die Staatschule wird ihre beste Rechtfertigung immer vor allem darin finden, was das Kind durch sie lernt. Als Erziehungs-träger setzt sie die stärkern Erziehungsmächte der Familie und gegebenenfalls auch der Glaubensgemeinschaft voraus, und es ist daher verkehrt und ungerecht, ihre charakterbildende Wirkung an derjenigen der geschlossenen, durch ein positives Bekenntnis oder durch den Internatscharakter oder durch beides geschlossenen Schule zu messen: denn der Bekenntnisschule oder dem Internat steht nicht die Staatschule gegenüber, sondern immer Staatschule plus Familie und oft auch Kirche.“ — Aber es ist doch nicht gleichgültig und nebensächlich, ob ein Kind seine ganze Entwicklungszeit in der Atmosphäre „der stärkern Erziehungsmächte“ der Familie und der Kirche zubringe, oder nur in den Nebenzeiten, morgens und abends und dann und wann